



Chemiehandel GmbH

Hans-Henny-Jahnn-Weg 35
22085 Hamburg

Tel +49 (0) 40 227129 0
Fax +49 (0) 40 227129 30

www.boddin.com

Einkaufsbedingungen

§1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie sind auf unserer Homepage im Internet hinterlegt. Insoweit kann der Einwand des Nichtzuganges oder der Nichtkenntnis seitens des Käufers nicht erhoben werden.

(3) Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen getroffen werden, bestimmt sich die Auslegung der verschiedenen Vertragsklauseln nach den INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Abweichungen von den vorliegenden Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen als unwirksam erweisen, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen unberührt.

(6) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer. Sie sind auf der KHB homepage im Internet (www.boddin.com) hinterlegt, insoweit kann der Einwand des Nichtzuganges seitens des Verkäufers nicht erhoben werden. Mit der Veröffentlichung dieser Einkaufsbedingungen werden alle früheren Vereinbarungen hinfällig.

§ 2 Auftragsannahme, Muster

(1) Der Auftragnehmer muss die Bestellung unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Zugang durch schriftliche Bestätigung annehmen. Danach sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

(2) Hierbei obliegt dem Lieferanten die Klärung nicht zweifelsfreier Bezeichnungen des Produktes in unserer Bestellung hinsichtlich Art, Güte und Typ, insoweit trägt er das Risiko der Falschlieferung.

(3) Wurden dem Lieferanten von uns Muster übergeben und erfolgt die Bestellung aufgrund dieses Musters, so gelten die Eigenschaften des Musters als zugesicherte Eigenschaften der Ware. Entsprechendes gilt für Muster, die vom Lieferanten stammen und von uns als für die Bestellung maßgeblich anerkannt worden sind.

§ 3 Gefahrübergang und Transportkosten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung und des Transports sowie die Gefahr bis zu Übergabe der Lieferung am Bestimmungsort.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, das von ihm verwendete Verpackungsmaterial auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Verpackung

(1) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

(2) Der Lieferant hat die Lieferung in den Transportpapieren nach den in der Bestellung angegebenen Vorgaben zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist stets unsere Bestellnummer in den Transportpapieren anzugeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung der Lieferzeit führen können.

(4) Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass sich an oder in der Ware weder außerhalb noch innerhalb der Verpackung Hinweise auf den Hersteller und/oder Lieferanten und/oder seine und dessen Vorlieferanten befinden.

§ 5 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

(1) Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Qualitätsabweichungen im Rahmen des Möglichen und Üblichen zu prüfen und zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden zu rügen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen bzw. Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Annahme der Ware zu verweigern und Nachlieferung einwandfreier Ersatzware zu verlangen oder zu wandeln oder aber die Ware anzunehmen und die Behebung der Mängel zu verlangen und/oder den Kaufpreis zu mindern. Der Besteller ist außerdem berechtigt, die Mängel der gelieferten Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen, falls der Lieferant die Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Können die Mängel an der Ware nicht behoben werden, ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten vernichten zu lassen, wobei das Recht des Bestellers auf Nachlieferung einwandfreier Ware oder auf Wandlung in jedem Fall vorbehalten bleibt. Weiter kann der Besteller Ersatz des entstandenen und entstehenden Schadens verlangen.

(3) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten uns gegenüber beträgt 24 Monate; sie beginnt mit Gefahrübergang.

(4) Wir sind berechtigt, mangelhafte Ware von dem Bestimmungsort, aber auch von einem sonstigen Ort, an dem sich die Ware zur Zeit der Entdeckung des Mangels befindet, an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Dies gilt nicht, wenn die Ware als genehmigt anzusehen ist.

(5) Die Versäumung des Rügefristen führt bei Mindermengen lediglich zum Verlust unseres Anspruchs auf Nachlieferung oder Wandlung. Nachgewiesene Mindermengen brauchen wir in keinem Fall zu bezahlen.

§ 6 Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. je Schadenfall zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schutzrechte, Gefahrgut

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit den Dritten Vereinbarungen über die Haftung zu schließen.

(3) Der Lieferant hat vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hinzuweisen, falls die angebotene und zu liefernde Ware Gefahrgut darstellt, und er muss die entsprechenden Kennziffern angeben. Er hat weiter dafür einzustehen, dass alle mit dem zu liefernden Gut zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einschließlich Verpackungsvorschriften eingehalten sowie die Vorschriften der Gefahrgutgesetze und -verordnungen, insbesondere auch die Spediteure, beachtet werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit wir dem Lieferanten Stoffe und Vorprodukte zur Verfügung stellen. Behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

(2) Verarbeitung oder Umbildung dieser Stoffe und Vorprodukte durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird solche Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Werden die von uns zur Verfügung gestellten Stoffe und Vorprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache

anzusehen, wird bereits hiermit vereinbart, dass der Lieferant uns anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(4) Von uns bezahlte, dem Lieferanten jedoch wegen einer Vertragsverletzung oder eines Mangels zurückgegebene Ware, bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages verbundenen Zahlungsansprüche unser Eigentum. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die bezahlte Ware zu verpfänden oder sicherungszuübereignen.

§ 9 Rechnungsstellung, Zahlung, Abtretungsverbot

(1) Die Rechnung ist bis spätestens zum fünften Arbeitstag des auf die Lieferung folgenden Monats zu stellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten und bezahlen, wenn die aus der Bestellung ersichtliche Bestellnummer auf der Rechnung angegeben ist. Für Verzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben, sind wir nicht verantwortlich.

(2) Wir zahlen ohne entgegenstehende Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen mit 1,5 % Skonto oder rein Netto binnen 60 Tagen.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(4) Die Abtretung gegen uns aus und in Verbindung mit dem Kaufvertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Unsere Zustimmung gilt als erteilt, wenn es sich um die Abtretung an die Hausbank des Lieferanten handelt.

§ 10 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses fort. Sie erlischt, wenn uns, soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen.

(2) Für diese Einkaufsbedingungen und für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf oder ähnlichen internationalen Abkommen.

Stand: August 2008